

§ 6 Oö. APV

Oö. APV - Oö. Abschlussprüfungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

2. Abschnitt

Abschlussprüfung an den landwirtschaftlichen Fachschulen,
Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft

§ 6

Klausurprüfung

Die Klausurprüfung umfasst:

1. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Deutsch",
2. eine dreistündige schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet "Betriebswirtschaft und Rechnungswesen" und
3. eine achtstündige praktische Klausurarbeit (einschließlich der Vorbereitungszeit) im Ausbildungsschwerpunkt. Das Prüfungsgebiet der praktischen Klausurarbeit umfasst die praktischen Pflichtgegenstände aus dem jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt.

In Kraft seit 01.02.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at